

# Bekanntmachung

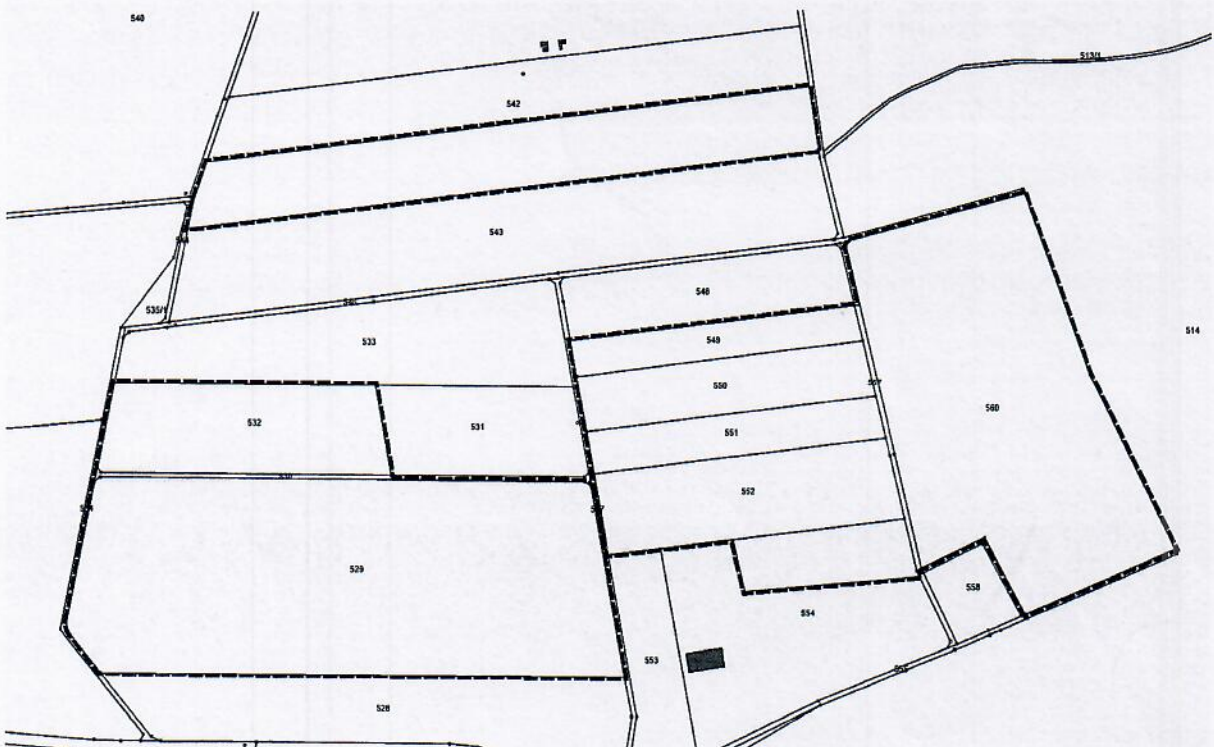
## Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl im Bereich „Photovoltaikfreiflächenanlage Eichelhof - Sondergebiet für erneuerbare Energie“ im Parallelverfahren

Mit Fiktionsbescheinigung vom 06.08.2024, Az. 43-610-06-51 hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bescheinigt, dass die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl im Bereich „Photovoltaikfreiflächenanlage Eichelhof - Sondergebiet für erneuerbare Energie“ als erteilt gilt.

Die Fiktionsbescheinigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Änderungsbereich/Geltungsbereich mit 22,56 ha liegt auf der Hochfläche westlich vom OT Töging, im westlichen Stadtgebiet von Dietfurt a.d.Altmühl (Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz) und ist in drei Teilflächen gegliedert. Im Geltungsbereich befinden sich die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken mit den Flur-Nummern 529, 530 (TF), 532, 542 (TF), 549, 550, 551, 552, 554 (TF), 557 (TF), und 560, alle Gemarkung Töging.

Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigelegten Lageplan zu entnehmen:



Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der



Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Stadt Dietfurt, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt, im 2.OG, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgegeben durch

Anschlag an der Amtstafel im Rathaus

am ~~19.09.24~~ .....

abgenommen am .....

Dietfurt, den .....

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

92345 Dietfurt, 18.09.2024

Stadt Dietfurt a.d.Altmühl

  
Mayr  
Erster Bürgermeister

